

TOP 8:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen,
Thüringen -

Drucksache: 317/15

I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die durch die europäische Opt-out-Richtlinie den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit zum Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes zu übertragen.

Begründet wird die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Anbauverbot mit der damit verbundenen höheren Rechtssicherheit gegenüber Regelungen auf der Ebene der Landesbehörden. Belegt werde dies durch mehrere Rechtsgutachten. Zu den Gründen, die ein bundesweites Anbauverbot von Genpflanzen rechtssicher machen sollen, gehöre u.a. der Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft vor Verunreinigungen durch Genpflanzen, z.B. der Schutz vor einem ungewollten GVO-Eintrag in Honig und Saatgut.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Mit den Änderungen sollen aktuelle fachspezifische Probleme im Bereich des Gentechnikrechts geregelt werden. Hervorzuheben ist die Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, das bisher bestehende Anzeigeverfahren für gentechnische Arbeiten, die nicht mit einem Risiko für Gesundheit und Umwelt verbunden sind, abzuschaffen. Begründet wird dies damit, dass sich das Anzeigeverfahren nicht bewährt habe. Die angestrebten Erleichterungen seien nicht eingetreten. Für Betreiber wie Vollzugsbehörde sei der Inhalt und der Umfang der vorzulegenden Unterlagen

gleich geblieben, die Rechtsunsicherheit für den Anzeigenden dagegen erheblich gestiegen, sowohl im Hinblick auf die Einstellung des Anlagenbetriebs bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben wie auch dem Schutz vor Einwendungen Dritter gegen mögliche Ausweitungen des Anlagenbetriebs.

Ferner werden redaktionelle Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, Frau Staatsministerin Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 317/1/15** ersichtlich.